

Haftungsausschluss & AGB's

für geführten Quadtouren

zwischen

GV-Quad * Selbská 2723 * 352 01 Aš * Tschechien

&

Herrn/Frau _____ Straße _____

PLZ / Ort _____ Geboren am / _____

Mobil Nr. _____ E-Mail: _____

Führerschein Nr. _____

Hiermit meldet sich der Teilnehmer verbindlich zu folgender vom Veranstalter organisierten und geführten Quad-Tour an: Datum _____ Abfahrzeit _____

Ort _____ Ankunftszeit _____ Kennzeichen _____

Bitte achten Sie darauf, rechtzeitig am Veranstaltungsort zu sein, da auf Verspätung keine Rücksicht genommen werden kann. Die Umbuchung oder Erstattung des Entgelts ist in diesem Fall nicht möglich. Mit seiner Unterschrift erkennt der Teilnehmer die anhängenden ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der GV-Quad als wirksam in den Vertrag einbezogen an und ist mit deren Geltung einverstanden.

-ACHTUNG-

Der Teilnehmer haftet für selbstverschuldete Schäden am Fahrzeug gemäß den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt (selbst). Des weiteren ermächtigen Sie uns hiermit den Schadensbetrag mittels Lastschrift von Ihrer Kreditkarte einzufordern.

(Mastercard, Visa)

(Kreditkartennummer)

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Allgemeine Fahrweise:

- NIEMALS abrupt Abbremsen und/oder lenken
- NIEMALS nach hinten schauen
- Spiegel richtig für sich einstellen
- Gelände- und Verkehrsangepasst fahren
- Den Anweisungen des / der Guide/s ist Folge zu leisten
- Gesperrte Straßen sind grundsätzlich nicht zu befahren
- Das sichere Kurven fahren erfolgt über Gewichtsverlagerung
- Das Gewicht sollte immer zum Kurveninneren verlagert werden

Fahren:

- Gang einlegen(nur bei stehendem Fahrzeug und mit gezogener Bremse)
- Blinker rechtzeitig setzen
- Langsam Gas geben
- Gelände- und Verkehrsangepasst fahren (STVO beachten)

Der Abstand ist gemäß der STVO einzuhalten, bei nicht einhalten kann die Tour unterbrochen werden

Bremsen:

- Beide Bremshebel vorsichtig ziehen
- NIEMALS abrupt Bremsen

Anhalten und Parken:

- Gas zurück nehmen
- Blinker setzen
- Beide Bremshebel bestätigen
- Parkplatz anfahren
- Blinker ausstellen
- Zündschlüssel auf „OFF“

Feststellbremsen betätigen Motor starten:

- Bremsen ziehen
- Zündschlüssel auf „ON“
- Getriebewahlhebel „NEUTRAL“
- Choke ziehen wenn notwendig
- Anlasser betätigen bis der Motor läuft

Bestehen gesundheitliche Beeinträchtigungen?

Ja - was _____

Nein Ich habe die Quad Checkliste gelesen und verstanden.

Die Einweisung in das oben genannte Quad habe ich bekommen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GV-Quad

§ 1 Vertragsschluss

Die Anmeldung durch den Teilnehmer steht ein verbindliches Vertragsangebot gegenüber dem Veranstalter dar. Der Vertrag kommt erst durch ausdrückliche oder schlüssige Annahmeerklärung durch den Veranstalter zustande.

Sollte der Teilnehmer 7 Tage nach seiner Anmeldung oder 3 Tage vor dem geplanten Tour-Termin noch keine Anmeldeerklärung (Bestätigung) erhalten haben, ist er verpflichtet, sich umgehend mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen.

§ 2 Zahlungsbestimmungen

Das Entgelt für die Teilnehmer an der Tour ist nach Vertragsschluss sofort fällig und vom Teilnehmer im Voraus zu bezahlen. Die nicht rechtzeitige Zahlung berechtigt den Veranstalter zur Leistungsverweigerung. Die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechtes lässt die Zahlungspflicht des Teilnehmers unberührt.

§ 3 Änderungen

Der Veranstalter ist zu Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Vertragsinhalt berechtigt, sofern ihm dies aus organisatorischen Gründen notwendig erscheint.

Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Sofern die Änderungen nicht lediglich geringfügig sind, begründen diese ein Rücktrittsrecht für den Teilnehmer, welches dieser nur unverzüglich ausüben kann.

§ 4 Rücktritt

Der Veranstalter kann aus Gründen höherer Gewalt, insbesondere aus Witterungsgründen, auch kurzfristig die Tour absagen und vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Veranstalter dies aus Gründen der Sicherheit für erforderlich ansieht.

Der Veranstalter kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Tour auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bis dahin die von ihm in der Vertragsannahmeerklärung genannte Mindestteilnehmerzahl von 4 Personen nicht erreicht ist. Der Rücktritt und die Gründe hierfür sind dem Teilnehmer unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des Rücktritts hat der Teilnehmer Anspruch auf Rückzahlung der bereits geleisteten Vorauszahlung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 5 Kündigung / Abbruch

Nach Beginn der Tour kann diese vom Veranstalter abgebrochen und der Vertrag gekündigt werden, wenn durch äußere Umstände oder dem Eintritt unvorhergesehener Ergebnisse die ordnungsgemäße und gefahrlose Fortführung der Tour gefährdet wäre. Für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen kann der Veranstalter ein angemessenes anteiliges Entgelt verlangen.

Der Veranstalter ist dazu berechtigt jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung stellt es insbesondere dar, wenn der Teilnehmer durch sein Verhalten den Vertragszweck gefährdet, andere Teilnehmer oder sich selbst gefährdet, trotz erfolgter Abmahnung wiederholt stört oder eine Teilnahmevoraussetzung nicht erfüllt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung behält der Veranstalter den Anspruch auf das gesamte Teilnahmeentgelt. Ersparte Aufwendungen muss sich der Veranstalter hierauf anrechnen lassen.

§ 6 Teilnahmevoraussetzungen

Die Teilnahme an der Tour erfordert eine Fahrerlaubnis für die Fahrzeugklasse 3/B.

Der Fahrzeugführer versichert, über eine entsprechende Fahrzeugklasse zu verfügen und verpflichtet sich, die Fahrt nur im uneingeschränkt fahrtüchtigen Zustand anzutreten und durchzuführen.

Vor und während der Fahrt ist der Genuss von Alkohol und anderen Drogen bzw. Medikamenten untersagt, welche das Reaktions-/Sehvermögen oder das allgemeine Verhalten des Teilnehmers zur Beeinträchtigung geeignet sind.

§ 7 Verhalten vor Fahrtritt

Dem Teilnehmer wird vor Fahrtritt vom Veranstalter die Bedienung des Fahrzeugs, die geplante Route und die während der Fahrt einzuhaltenden Verhaltensregeln erläutert. Der Fahrzeugführer ist erst nach diesen Erläuterungen dazu berechtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor Fahrtritt eine Sicht- und Funktionsprüfung am Fahrzeug vorzunehmen und hierbei insbesondere die Funktionsfähigkeit der Beleuchtung und der Bremsen einschließlich der Bremsleuchte zu überprüfen.

Vor oder während der Fahrt auffallende Funktionsstörungen am Fahrzeug sind unverzüglich dem Tourenführer anzuzeigen und dessen Weisungen zu befolgen.

Der Fahrzeugführer darf das Fahrzeug nur während der Fahrt in der vom Veranstalter geführten Gruppe benutzen und sich nicht von dieser Gruppe entfernen.

§ 8 Verhalten während der Fahrt

Der Teilnehmer verpflichtet sich, das Fahrzeug mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu führen sowie vorsichtig und rücksichtsvoll zu fahren.

Er verpflichtet sich außerdem, ausschließlich mit eingeschaltetem Licht und mit ordnungsgemäß geschlossenem Schutzhelm zu fahren und die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung einzuhalten

§ 9 Haftung des Veranstalters

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung,

ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Der Veranstalter haftet bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens.

Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Dem Veranstalter bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

Soweit die Haftung des Veranstalters ausgeschlossen ist, gilt dies auch für seine Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder wegen sonstiger Pflichtverletzungen.

§ 10 Haftung des Teilnehmers

Für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und sonstige Pflichtverletzungen haftet der Teilnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt.

Er ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Beendigung der Tour in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Für während der Benutzung des Fahrzeugs begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen haftet der Teilnehmer unbeschränkt zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 15€.

Der Teilnehmer stellt den Veranstalter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, welche Behörden aufgrund vom Teilnehmer begangener Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen vom Veranstalter erheben.

Für vom Teilnehmer schuldhaft verursachte Schäden Dritter haftet im Innenverhältnis zum Veranstalter ausschließlich der Teilnehmer.

§ 11 Schlussbestimmungen

Es findet ausschließlich tschechisches Recht Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Schiedsgericht Prag vereinbart.

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Gleiches gilt für Lücken im Vertrag.

Die dem Veranstalter vom Teilnehmer zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nur zur Vertragsdurchführung im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung verarbeitet, gespeichert und weitergeleitet.

Stand, 01-09-2020

Ort, Datum

Unterschrift Teilnehmer